

Worum geht's?

Urteil 9C_902/2010
vom 14. September 2011

Darf die Vorsorgeeinrichtung strengere Voraussetzungen für die Hinterlassenenleistungen im weitergehenden Bereich vorsehen als in Art. 20a Abs. 1 BVG vorgesehen? Wie ist die Voraussetzung «ununterbrochen geführter gemeinsamer Haushalt» auszulegen?

Sachverhalt

B. und F. haben sich im Februar 2002 kennengelernt. Von Juni bis September 2003 wohnten sie bei Bekannten und von Oktober 2003 bis März 2004 bei einer älteren Frau und ihrer Tochter (was die erwähnten Vermieter schriftlich bestätigten). F. bekam im Mai 2004 einen gemeinsamen Sohn, den B. noch vor der Geburt anerkannte. Bevor B. die Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz

erhielt, musste er nach Ablauf der jeweils zeitlich befristeten Arbeitsbewilligungen die Schweiz wieder verlassen (letztmals Ende September 2003). Er kehrte im folgenden Monat mit einem Touristenvisum zurück. Dass B. und F. von Januar bis Oktober 2004 in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt haben, bestätigte die örtliche Einwohnergemeinde. Schliesslich besuchten B. und F. nach der Geburt des Sohnes

zweimal B.s Heimatland. B. kam am 8. Juni 2008 ums Leben. In der Folge ersuchte F. die Vorsorgeeinrichtung um Ausrichtung einer Partnerrente, was diese mangels eines mindestens fünf Jahre ununterbrochen geführten gemeinsamen Haushalts jedoch ablehnte. Nachdem das kantonale Sozialversicherungsgericht ihr Ansinnen ablehnte, gelangt F. mit Klage ans Bundesgericht.

Entscheid

Der Anspruch auf eine Partnerrente setzt gemäss Vorsorgereglement unter anderem einen unmittelbar vor dem Tod während mindestens fünf Jahren ununterbrochen geführten gemeinsamen Haushalt voraus. Dabei handelt es sich um ein im Gesetz nicht vorgesehenes Erfordernis.

Das Bundesgericht setzt sich zuerst mit der Frage auseinander, ob es der Vorsorgeeinrichtung gestattet ist, strengere als die vom Gesetz in Art. 20a Abs. 1 BVG vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen vorzusehen, und bejaht dies:

Die Vorsorgeeinrichtungen sind in der weitergehenden Vorsorge frei zu bestimmen, ob sie überhaupt und für welche der in Art. 20a Abs. 1 BVG genannten Personen sie Hinterlassenenleistungen vorsehen wollen. Zwingend zu beachten sind lediglich die aufgeführten Personenkategorien sowie deren Reihenfolge. Den Vorsorgeeinrichtungen muss es daher erlaubt sein, den Kreis der begünstigten Personen enger zu fassen, solange sie das Gebot der

Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot beachten.

Das Erfordernis eines unmittelbar vor dem Tod während mindestens fünf Jahren ununterbrochen geführten gemeinsamen Haushalts ist also zulässig, es stellt sich jedoch die Frage, was darunter zu verstehen ist.

Unter «gemeinsamer Haushalt» kann – so das Bundesgericht – heutzutage nicht eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft an einem festen Wohnort verlangt werden. Oft können Lebenspartner aus beruflichen, gesundheitlichen oder anderen schützenswerten Gründen nicht die ganze Zeit zusammenwohnen. Massgebend muss sein, dass die Lebenspartner den manifesten Willen haben, ihre Lebensgemeinschaft, soweit es die Umstände ermöglichen, als ungeteilte Wohngemeinschaft im selben Haushalt zu leben.

Vorliegend hält es das Bundesgericht für gegeben, dass B. und F. spätestens seit Juni 2003 den Willen hatten, zusammen – und später mit dem gemeinsamen Sohn – im selben Haushalt zu leben. Form und Ausprägung seien dabei nicht ent-

scheidend, richte sich das Vorsorgereglement als vorformulierter Vertragsinhalt doch an einen unbestimmten Adressatenkreis, in dem die verschiedensten Arten gemeinsamen Haushaltens sozial üblich sind, vom fest etablierten Wohnen in den eigenen vier Wänden bis zur Lebensgemeinschaft, wie sie hier von einem jungen Paar wechselnden Aufenthalts, zum Teil auf Reisen und mit Unterbrüchen, insgesamt aber auf einem klar ersichtlichen und durchgehenden Hintergrund gemeinsamen Zusammenwohnens gestaltet wurde.

Damit ist das geforderte zusätzliche Kriterium erfüllt und der Anspruch auf eine Partnerrente zu bejahen.

Anwendbare Bestimmungen

Art. 20a Abs. 1 BVG;
Vorsorgereglement

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich